

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1954

Hamburg, 20. September 1954

Nummer 8

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. die Teilung der Kirchengemeinde Eilbek.
2. Kirchenvorsteherwahlen in den Kirchengemeinden Eilbek-Friedenskirche und Eilbek-Versöhnungskirche.

### II. Von der Landessynode

### III. Verwaltungsanordnungen

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### V. Personalien

### VI. Mitteilungen

### VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Verordnung betr. die Teilung der Kirchengemeinde Eilbek.

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 wird die Kirchengemeinde Eilbek wieder in eine Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche und Eilbek-Versöhnungskirche geteilt.

#### § 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche verläuft im Norden auf dem Eilbekkanal und auf der Wandse bis zum Schnittpunkt Eilbektal, in der Mitte Eilbektal bis zum Bahnhof Friedrichsberg, im Osten vom Bahnhof Friedrichsberg in der Mitte der Mühlenstraße, der Brauhausstraße bis zur Einmündung in die Wandsbeker Chaussee, im Süden in der Mitte der Wandsbeker Chaussee bis zur Einmündung der Ritterstraße, im Westen in der Mitte der Ritterstraße bis zur Einmündung der Wagnerstraße, in der Mitte der Wagnerstraße bis zum Eilbekkanal.

Die Grenze der Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche verläuft im Osten von der Wandsbeker Chaussee in der Mitte der Hammer Straße bis zur Vorortbahn, im Süden auf der Vorortbahn bis zum Bahnhof Landwehr, im Westen in der Mitte der Straße Landwehr und Wartenau, im Norden auf dem Eilbekkanal bis zur Grenze gegen die Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche.

#### § 3

Zum Kirchenvorstand Eilbek-Friedenskirche treten vom Kirchenvorstand Eilbek über

1. Pastor Prof. Dr. Folwart,
2. der Gemeindeälteste Louis Köster, Prokurist, Hamburg 26, Caspar-Voght-Straße 94,

Zum Kirchenvorstand Eilbek-Versöhnungskirche treten vom Kirchenvorstand Eilbek über:

1. Pastor Dr. Steffen,
2. die Gemeindeältesten

Reinhold Kerner, Kaufmann, Hamburg-Wandsbek, Birtstraße 17,  
Bernhard Hensel, Beamter, Hamburg 39, Dorotheenstraße 39,  
Paul Lindner, Beamter, Hamburg-Wandsbek, Rauchstraße 7.

Die Neuwahl der Kirchenvorstände beider Kirchengemeinden ist auf Grund des § 32 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 umgehend vorzunehmen.

#### § 4

Die Kirchenbuchführergeschäfte der beiden Kirchengemeinden werden durch den Kirchenbuchführer der bisherigen Kirchengemeinde Eilbek geführt.

Hamburg, den 16. September 1954.

Der Landeskirchenrat  
Dr. Brandis, Präsident.

(102)

### 2. Kirchenvorsteherwahlen in den Kirchengemeinden Eilbek-Friedenskirche und Eilbek-Versöhnungskirche.

Nachdem der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 16. September 1954 die Teilung der Kirchengemeinde Eilbek in die Kirchengemeinden Eilbek-Friedenskirche und Eilbek-Versöhnungskirche beschlossen hat, wird hiermit auf Antrag der Wahltag für die Wahlen der Kirchenvorsteher auf den 3. Advent (12. Dezember 1954) festgesetzt.

Gemäß § 2,1 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 wird die Wahl hiermit ausgeschrieben.

Hamburg, den 16. September 1954.

Der Landeskirchenrat  
Dr. Brandis, Präsident.

(131)

